OLG Wien 21. 1. 2025, 6 R 276/24p zur GmbH-Gesch \tilde{A} ¤ftsanteilsabtretung

Description

Date Created 11.03.2025 Meta Fields

Inhalt: Eine rezente, im Rechtsinformationssystem des Bundes verĶffentlichte Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien beschĤftigte sich mit der Frage einer GeschĤftsanteilsĹ/4bertragung hinsichtlich einer Ķsterreichischen GmbH. Das Abtretungsangebot in Form eines in Ä?sterreich errichteten Notariatsakts sollte durch Ķffentliche Urkunde, errichtet von einem Ķffentlichen Notar des FĹ⁄4rstentums Liechtenstein, angenommen werden. Der Ķffentliche Notar des Fürstentums Liechtenstein (zugleich Rechtsanwalt in Liechtenstein mit abgelegter Eignungsprýfung in Ã?sterreich) war zudem bei der Firmenbuchanmeldung als einschreitender Rechtsanwalt in Erscheinung getreten. Das Handelsgericht Wien lehnte die Ä?nderung des Firmenbuchstandes ab. Im Rahmen des Rekurses verwies die GmbH â?? neben anderen rechtlichen Ausführungen â?? ua auf den Umstand, dass bei der Flexiblen Kapitalgesellschaft (FlexKapG) eine �bertragung von Geschäftsanteilen in Form einer Privaturkunde eines Notars oder Rechtsanwalts erfolgen kann (das FlexKapGG wurde somit â?? möglicherweise erstmals in einem gerichtlichen Verfahren â?? im Kontext der Formpflicht des § 76 Abs 2 GmbHG releviert). Zudem seien den Parteien die Rechtsfolgen ihrer Handlung auch nach Ķsterreichischem Recht umfassend erlĤutert worden. Das **OLG Wien** behandelte die Frage eines Einschreitens des Notars als Rechtsanwalt und ortete in concreto eine Unwirksamkeit der Beurkundung in Ã?sterreich: â??§ 7 Abs 1 NO bewirkt zwar kein Berufsverbot für österreichische $Rechtsanw\tilde{A}$ plte als liechtensteinische Notare, verhindert aber die Wirksamkeit vom \tilde{A} sterreichischen Recht geforderter notarieller Beurkundungen (zB bei $Gr\tilde{A}^{1/4}$ ndung einer \tilde{A} ¶sterreichischen GmbH, der Anteilsýbertragung an einer solchen, etc.) durch einen liechtensteinischen Notar mit gleichzeitiger Zulassung als A¶sterreichischer Rechtsanwalt.â?? Das Gericht qualifizierte die BeurkundungstA¤tigkeit eines liechtensteinischen Notars, der zudem liechtensteinischer Rechtsanwalt mit in A?sterreich erfolgreich abgelegter Eignungsprüfung nach EIRAG ist und in Ã?sterreich als Rechtsanwalt auftritt, als unzureichend für ein Beurkundungserfordernis des A¶sterreichischen Rechts, denn es wA¼rde ein in A?sterreich tA¤tiger Rechtsanwalt im Ergebnis doch die NotartĤtigkeit fù/4r Ã?sterreich ausù/4ben. Während Ã?sterreich somit eine strikte Trennung der Berufe des Notars und des Rechtsanwalts aufweist, kennt Liechtenstein das Konzept des Anwaltsnotars. Anzumerken ist, dass es in Liechtenstein ein Notariatswesen erst seit dem 1. 1. 2020 gibt. Des Weiteren prÃ1/4fte das OLG Wien die Frage der Gleichwertigkeit hinsichtlich der Urkundsperson und des Beglaubigungsvorgangs. Hierzu das OLG Wien: â??Die Gleichwertigkeit der Urkundsperson richtet sich insbesondere danach, ob die auslĤndische Urkundsperson nach den Vorschriften des auslĤndischen Rechts dieselbe Sicherheit bietet wie die nach inl\tilde{A}\tilde{x}ndischer Vorschrift zust\tilde{A}\tilde{x}ndige Beurkundungsperson und ob die ausl \tilde{A} ¤ndische Beurkundungsperson eine gleiche Qualifikation wie \tilde{A} ¶sterreichische Notare aufweist (umfassende juristische Ausbildung, Unparteilichkeit, die Amtsfýhrung unter Aufsicht stehend).â?? Und weiter: â??Darüber hinaus kommt es wesentlich darauf an, ob die ausländischen Beurkundungsvorschriften mit jenen in \tilde{A} ? sterreich vergleichbar und diesen gleichwertig sind: So ist zu pr $\tilde{A}^{1/4}$ fen, ob die ausl \tilde{A} ¤ndische Beurkundung den jeweiligen Formzweck (Warn-, Schutz-, Beweissicherungs- und PrÃ1/4ffunktion) zu erfÃ1/4llen vermag, auf welchen die jeweilige $\tilde{A}\P$ sterreichische Formvorschrift abzielt. Gleichwertigkeit setzt voraus, dass die ausländische Beurkundungsvorschrift eben solche Bestimmungen enthält, deren Einhaltung die \tilde{A} ¶sterreichische Notariatsordnung als f \tilde{A} ½r das Zustandekommen einer \tilde{A} ¶ffentlichen Urkunde unerl \tilde{A} ¤sslich ansieht; dies gilt insbesondere, wenn die Formvorschrift auch eine rechtliche Belehrung gewĤhrleisten soll â?lâ?? Sowohl hinsichtlich der Urkundsperson als auch hinsichtlich des Beglaubigungsvorgangs verneinte das OLG Wien â?? aufgrund einer Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen â?? eine entsprechende Gleichwertigkeit (siehe nĤher dazu in der Entscheidung des OLG Wien). Auch der Hinweis auf das Recht der FlexKapG verfing nicht, handelte es sich doch â?? wie das OLG Wien lakonisch festhielt â?? nicht um eine FlexKapG. Zum Thema siehe auch den Aufsatz von Christian Zib, Beurkundungen liechtensteinischer Anwaltsnotare im A¶sterreichischen Gesellschaftsrecht, NZ 2024/20, auf welchen in der OLG-Entscheidung ua verwiesen wird.